

Die neue EU-Bauproduktenverordnung

Mit 1. Juli tritt die neue Bauproduktenverordnung der Europäischen Union in Kraft. Peter Knobloch, Geschäftsleiter von Vollsortimenter Sefra, blickt für color hinter die Kulissen und erklärt, was die Neuerung für Verarbeiter und Händler bedeutet.

Peter Knobloch

Nahezu unbemerkt wurde am 24. April 2011 die EU BauPVo 305/2011 im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht und damit in Kraft gesetzt. Jetzt, wo es ernst wird – die Übergangsfristen enden am 30. Juni 2013 –, entsteht erstmals breiteres Interesse an diesem neuen Gesetz, bei dem es sich nicht etwa um etwas grundsätzlich Neues handelt, sondern welches eine Präzisierung der bisherigen „Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG“ darstellt.

Kernstück dieser seinerzeitigen Bauproduktenrichtlinie war die Einführung der CE-Kennzeichnung für alle Produkte, die zum dauerhaften Einbau in Bauwerke aller Art (Hoch- und Tiefbau) bestimmt waren. Damit sollte gewährleistet sein, dass nur geprüfte Produkte am Bau zum Einsatz kommen und im Zusammenspiel mit allen weiteren Vorschriften zu Planung und Ausführung möglichst langlebige, sichere und umweltverträgliche Bauten entstehen. Neben dem Aufdruck des CE-Zeichens auf den jeweiligen Verpackungen gab es sogenannte „Konformitätserklärungen“, um dem Käufer die Konformität der Produkte mit den harmonisierten EU-Normen und mit der Herstellung und Prüfung nach den vorgesehenen Verfahren zu beweisen. So gut

die Absichten der Gesetzgeber auch gewesen sein mögen, eine große praktische Bedeutung hat die CE-Kennzeichnung im Innenausbau (Spachtelmasse) und bei den WDV-Systemen (Wärmedämmstoffe und Putze), also dort, wo Maler und Trockenbauer mit ihr in Berührung kommen, indes nie erreicht.

Eine wesentliche Schwäche des alten Systems, die letztlich die EU-Kommission wieder auf den Plan gerufen hat, war, dass über die Leistungseigenschaften des Produkts keine systematischen Angaben vorhanden und auch die Dokumentationspflichten der Hersteller und Händler nicht geregelt waren. An dieser Stelle greift nun die neue Bauproduktenverordnung ein.

DIE KERNAUSSAGEN

1) Jeder Hersteller eines Produkts, welches von einer harmonisierten EN oder Europäischen Technischen Zulassung erfasst und damit CE-kennzeichnungspflichtig ist, muss ab 1. Juli 2013 eine „Leistungserklärung“ über das Produkt abgeben.

2) Jeder Händler muss sich vergewissern, ob ein Produkt unter die CE-Kennzeichnungspflicht fällt.

Ist dies der Fall, muss er vom Hersteller die Leistungserklärung anfordern und sie in der Folge seinen Kunden auf Verlangen (in der Sprache des Landes, in der der Kunde seinen Sitz hat) zugänglich machen.

3) Der Händler muss für einen Zeitraum von zehn Jahren Auskunft geben können, welches Produkt er einem Kunden geliefert hat. Ebenso muss entweder Händler oder Hersteller die Leistungserklärungen, Verarbeitungsrichtlinien und Sicherheitsdatenblätter zu jedem Produkt, welches in Verkehr gebracht wurde, zehn Jahre lang aufbewahren.

Einerseits ist das für Verarbeiter und Bauherren ein beachtlicher Schritt hin zu einer noch besseren Rechts- und Qualitätssicherheit. Andererseits werden Herstellern und Händlern zusätzliche Administrations- und Dokumentationslasten aufgebürdet, die in den Kalkulationen bisher nicht enthalten waren und die auch kaum weiterverrechnet werden können. Ob gesamt gesehen der Nutzen des neuen Gesetzes den beschriebenen Aufwand rechtfertigt, wird sich also – zumindest mittelfristig – noch erweisen müssen.

» Händlern werden zusätzliche Administrations- und Dokumentationslasten aufgebürdet, die kaum weiterverrechnet werden können. «

Peter Knobloch, Geschäftsleiter Sefra

